Derzeit gültige Satzung	Satzungsänderung vom 19. Juli 2021	Vorgeschlagene Änderung
Eingedenk der ehrwürdigen Tradition des im Jahre 1939 von den damaligen Machthabern widerrechtlich aufgelösten St. Benno-Gymnasiums und mit dem festen Willen, nach fünf Jahrzehnten der Unfreiheit dieses Gymnasium für die Stadt Dresden und ihre Umgebung als eine Stätte der Bildung und Erziehung im Sinne des christlichen Humanismus wiederzuerrichten, hat sich das am 4.10.1990 in Dresden gegründete Katholische Schulwerk St. Benno e.V. folgende Satzung gegeben:		
§ 1 Name, Sitz Der Verein führt den Namen "Katholisches Schulwerk St. Benno e.V.". Er hat seinen Sitz in Dresden. Er ist am 1. Februar 1991 unter der Nummer VR 871 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen worden.		
§2 Vereinszweck (1) In Anknüpfung an das frühere Bischöfliche St. Benno-Gymnasium bezweckt der Verein die ideelle und materielle Unterstützung, Begleitung und Förderung des wiedergegründeten St. Benno-Gymnasiums in Dresden als katholische Schule in freier Trägerschaft des Bistums Dresden-Meißen. Dazu gehört auch das gemeinsame Engagement für arme, unterdrückte und vernachlässigte Kinder in anderen Ländern.		§2 Vereinszweck (1) In Anknüpfung an das frühere Bischöfliche St. Benno-Gymnasium bezweckt der Verein die ideelle und materielle Unterstützung, Begleitung und Förderung des wiedergegründeten St. Benno-Gymnasiums in Dresden als katholische Schule in freier Trägerschaft des Bistums Dresden-Meißen. Dazu gehört auch das gemeinsame Engagement für benachteiligte Kinder und deren Familien und für Bildungsaufgaben in Deutschland und anderen Ländern.

(2) Auch darüber hinaus setzt sich der Verein dafür an, Interesse und Verständnis für ein freies, dem katholischen Glauben verpflichtetes Schulwesen zu wecken und zu erhalten.	
§3 Gemeinnützigkeit	
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hone Vergütungen begünstigt werden. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das gleiche gilt für den Fall der Auflösung des Vereins.	
1 Männliche Bezeichnungen meinen stets die allen betreffende Funktion, daher sage sie nichts aus über das Geschlecht der Person, die die Funktion wahrnimmt.	
§4 Handlungsformen des Vereins	

(1) Den Vereinszweck nach § 2 verfolgt der Verein insbesondere durch a) Unterstützung, Begleitung und F6rderung der Schule gemäß3 § 20 Abs. 1 Satz 1 der Schulmitwirkungsordnung für die Schüler des Bistums Dresden-Meißen vom 1. Juli 1996 (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Dresden-Meißen, 6. Jahrgang, Nr. 15 vom 9. Juli 1996, Nr. 105), namentlich im Bereich der	
 Aktivierung der elterlichen Mitarbeit im schulischen Leben, Steigerung der pädagogischen Kompetenz der Eltern durch Bildungsangebote Stützung der Eigenaktivität der Schülerschaft, ihrer sozialen und 6kologischen Kompetenz, ihres religiösen, musischen, kulturellen und sportlichen Engagements sowie ihrer politischen Bildung, Einrichtung und Pflege von Schulpartnerschaften und Schillerbegegnungen im In- und Ausland, Erarbeitung des Angebots didaktischer Materialien sowie unterrichtlicher und erzieherischer Hilfsmittel durch die Schule, Einrichtung und laufenden Unterhaltung der Bibliothek, der Mediathek sowie der Medienarbeit an der Schule, Belebung der schulischen Traditionspflege, 	 Einrichtung und laufenden Unterhaltung der Bibliothek, der Mediathek sowie der Medienarbeit an der Schule, Unterstützung und Begleitung des Digitalisierungsprozesses an der Schule Belebung der schulischen Traditionspflege,
b) Abgabe von Empfehlungen gegenüber dem Bistum Dresden-Meißen als dem	

Schulträger zur Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele und der Gestaltung des Schullebens gemäß § 20 Abs.1 Satz 2 der Schulmitwirkungsordnung,	
c) Entsendung, Wahl und Mitwirkung der Vertreter des Vereins im Schulgemeinderat gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5 und Abs. 9 sowie § 20 Abs. 2 der Schulmitwirkungsordnung,	
d) Stellungnahme gegenüber dem Schulträger zu der beabsichtigten Anstellung oder Entlassung einer Lehrkraft an der Schule gemäß § 20 Abs. 3 der Schulmitwirkungsordnung,	
e) Erledigung der weiteren Angelegenheiten, mit denen der Schulträger den Verein gemäß § 20 Abs. 4 der Schulmitwirkungsordnung beauftragt,	
f) Mitwirkung des Vorsitzenden des Vereins beim Schulträger gemäß § 19 Abs. 3 der Schulmitwirkungsordnung in Angelegenheiten der Schuler des Bistums Dresden-Meißen, die über den Bereich einer einzelnen Schule hinausgehen,	

g) Gewinnung ideeller und materieller Förderung durch Dritte und Zusammenarbeit mit diesen.	
(2) Der Verein kann zu seiner Unterstützung einen Wissenschaftlichen Beirat heranziehen. Dessen Mitglieder müssen dem Verein nicht angehören.	
(3) Der Verein kann im Sinne der Schule und des Vereinszwecks Publikationen herausgeben und sonstige Öffentlichkeitsarbeit Listen.	
§5 Zusammenarbeit Der Verein erstrebt seine Ziele in Zusammenarbeit	
mit dem Bistum Dresden-Meißen, mit staatlichen und kommunalen Institutionen sowie freien Kräften in Gesellschaft und Wirtschaft.	
§ 6 Geschäftsjahr	
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§7 Mitglieder	
(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.	

(2) Als ordentliche Mitglieder werden Eltern oder Erziehungsberechtigte aufgenommen, deren Kinder das St. Benno-Gymnasium besuchen. Die Beitrittserklärung als ordentliches Mitglied erlang mit ihrem Zugang Wirksamkeit.	
(3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und nach ihren Kräften auch finanziell fördern, desgleichen Schüler des St. Benno-Gymnasiums ab der 9. Klasse. Die Beitrittserklärung der fördernden Mitglieder erlangt Wirksamkeit mit ihrer Annahme durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine solche Beitrittserklärung, außer bei Schülern, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung gegen diese Entscheidung findet nicht statt.	
(4) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben in gleicher Weise Stimmrecht .	
§8 Ehrenmitglieder Der Vorstand des Vereins kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ihre Voraussetzung sind hohe Verdienste um das freie Schulwesen im Sinne dieser Satzung oder um Erziehung, Bildung oder Wissenschaft. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, eine Beitragspflicht ist mit der Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden.	

§9 Beiträge (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.	§9 Beiträge (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
(2) Der Beitrag wind am 31. Januar des laufenden Jahres, bei Neueintritt 4 Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft, fällig.	(2) Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Beitragsordnung.
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft	
Die Mitgliedschaft erlischt	
a) für ordentliche Mitglieder durch Ausscheiden ihrer Kinder aus dem St. Benno-Gymnasium zum Erode des Kalenderjahres, sie werden zu diesem Zeitpunkt fördernde Mitglieder,	
b) für ordentliche und fördernde Mitglieder durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten und nur für den Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist,	
c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,	
d) auf Antrag des Vorstandes durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur	

aus wichtigem Grunde zulässig. Der Vorstand hat seinen Antrag dem Betreffenden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Betreffende hat das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu dem Antrag Stellung zu nehmen, eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wind mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben bekannt gegeben werden,	
e) durch Streichung der Mitgliedschaft aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied den Beitrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Mahnung durch den Vorstand nicht voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung gegen die Streichung findet nicht statt.	
§ 11 Organe Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.	
§ 12 Vorstand (1) Zum Vorstand gehören:	

a) der 1. Vorsitzende,	_
b) der 2. Vorsitzende,	
c) der Schriftführer,	
d) der Schatzmeister,	
e) drei weitere Mitglieder, von denen eines das St. Benno-Gymnasium nach seiner Wiedererrichtung als Schüler besucht hat,	
f) ein von den katholischen Geistlichen des Dekanats Dresden gewählter Vertreter,	
g) der Schulleiter,	
h) der Vorsitzende des Elternrates,	
i) der Schillersprecher,	
j) der Vorsitzende des Lehrerrates.	
(2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen können jeweils von zwei der vertretungsberechtigten Personen gemeinsam abgegeben werden. Die in Abs. 1 Buchst. a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.	
(3) Das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit oder seinem Rücktritt. In diesem Falle wählt die Mitgliederversammlung	

einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit ausgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter, wenn sie noch wählbar sind.		
(4) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum ersucht. Für die Einladung und Vorbereitung dieser Wahl sorgt, wenn es um die Abberufung des 1. Vorsitzenden geht, der 2. Vorsitzende.		
§ 13 Aufgaben des Vorstandes (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.		
(2) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes an und leitet sie. Die Einberufung ist eine Woche vor der Sitzung auszusprechen, sofern nicht an Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt.	(2) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich oder in Textform ein und leitet sie. Die Sitzungen können nach Entscheidung des Einberufenden ausschließlich als Präsenzversammlung, ausschließlich virtuell (online) oder zeitgleich in beiden Formen durchgeführt werden. Die Einberufung ist eine Woche vor der Sitzung auszusprechen, sofern nicht	(2) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes an und leitet sie. Die Einberufung ist eine Woche vor der Sitzung auszusprechen, sofern nicht an Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt. Sitzungen des Vorstands können auch per Telefonoder Videokonferenz abgehalten werden. Die per Telefon oder Videoübertragung zugeschalteten Mitglieder gelten dabei als anwesend.

	ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt. Wird die Sitzung ausschließlich oder zeitgleich virtuell durchgeführt, so erhalten alle Mitglieder des Vorstandes spätestens zusammen mit der Einladung ihre Legitimationsdaten und ein gesondertes Zugangswort für den hierfür vorgesehenen Chat-Raum. Soweit die Einladung in Textform erfolgt, wird das gesonderte Zugangswort spätestens zeitgleich mit einer eigenständigen Nachricht übersandt. Vorstandsmitglieder, die keine Einladung per Textform ermöglichen, erhalten ihre Legitimationsdaten und das gesonderte Zugangswort per Post. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort niemandem zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten."	Abstimmungen erfolgen bei einer Präsenzveranstaltung grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag können geheime Abstimmungen erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich dafür ausspricht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Für Abstimmungen bei virtuellen Vorstandssitzungen können die Umfragetools des jeweiligen Videokonferenzdienstes verwendet werden. Der Vorstand kann im Verfahren in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
(3) Der Vorstand wählt den weiteren Vertreter des Schulwerkes im Schulgemeinderat gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5 und Abs. 9 der Schulmitwirkungsordnung.		
(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten oder von dieser bereits entschieden worden sind.		
(5) Der Vorstand kann jederzeit zu bestimmten Fragen Fachleute zu den Vorstandssitzungen beiziehen.		

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Jagegenüber den Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch an anderes bei der Sitzung anwesendes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Entscheidung über die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten ihrer Vorlage folgenden Vorstandssitzung.	(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend oder – soweit die Sitzung ausschließlich oder zugleich virtuell durchgeführt wird – zugeschaltet ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Jagegenüber den Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Es wird durch Handzeichen abgestimmt; bei ausschließlich oder zugleich virtueller Durchführung der Sitzung wird von den virtuellen Teilnehmern durch Wortbeitrag unter Nennung ihres Namens abgestimmt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes bei der Sitzung anwesendes oder zugeschaltetes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Entscheidung über die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten ihrer Vorlage folgenden Vorstandssitzung	[Unverändert]
§ 14 Ausschüsse		
Der Vorstand kann zur abschließenden Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse einsetzen. Er beruft und entlässt dessen Leiter. Der Vorstand beruft sich die Mitglieder der Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden.		
§ 15 Geschäftsführer		§ 15 Geschäftsstelle
Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt in Zusammenarbeit mit		(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Die geschäftsführende Person führt

dem Vorstand und den Leitern der Ausschüsse die laufenden Geschäfte des Vereins. Unter Wahrung der vorliegenden Satzung kann ihm der Vorstand auch weitere Aufgaben delegieren. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und kann von diesem abberufen werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.	in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Leitern der Ausschüsse die laufenden Geschäfte des Vereins. Unter Wahrung der vorliegenden Satzung kann ihr der Vorstand auch weitere Aufgaben delegieren. Die geschäftsführende Person ist dem Vorstand verantwortlich und kann von diesem abberufen werden. Die geschäftsführende Person nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. (2) Der Verein darf weitere Mitarbeiter beschäftigen.
§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung	
(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der Vereinsarbeit. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen, solange nicht durch Beschlüsse des Vorstandes Rechte Dritter bereits entstanden sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.	
(2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:	
a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (ausgenommen die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. f) bis j),	
b) Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,	

c) Beschluss über die Schwerpunkte der Einnahmen und Ausgaben des Vereins im nächsten Geschäftsjahr,		
d) Wahl der Rechnungsprüfer oder Übertragung der Rechnungsprüfung auf eine Stelle außerhalb des Vereins,		
e) Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 21).		
§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Übersendung der zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gehörenden Unterlagen einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt werden.	(1) Die Mitgliederversammlung einschließlich der in ihr durchzuführenden Wahlen kann ausschließlich als Präsenzversammlung, ausschließlich virtuell (online) oder zeitgleich in beiden Formen durchgeführt werden. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Übersendung der zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gehörenden Unterlagen einberufen. Mitglieder, die keine Einladung per Textform ermöglichen, erhalten die Einladung und die Unterlagen per Post. In der Einladung ist anzugeben, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Die Einladung muss 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt werden; bei ausschließlich oder zugleich	§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse oder E-Mail gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines	virtueller Durchführung beträgt die Frist vier Wochen. (1a) Wird die Mitgliederversammlung ausschließlich oder zeitgleich virtuell durchgeführt, so erhalten alle Mitglieder zusammen mit der Einladung ihre Legitimationsdaten und ein gesondertes Zugangswort für den hierfür vorgesehenen Chat-Raum. Soweit die Einladung in Textform erfolgt, wird das gesonderte Zugangswort mit einer eigenständigen Nachricht übersandt. Mitglieder, die keine Einladung per Textform ermöglichen, erhalten ihre Legitimationsdaten und das gesonderte Zugangswort per Post. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort niemandem zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten	(1a) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Außerhalb von Präsenzversammlungen können Beschlüsse auch durch Abstimmung in Bild und Ton (audiovisuelle Versammlung) oder durch fernmündliche Abstimmung (Telefonkonferenz) gefasst werden. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren, z. B. die Durchführung einer Präsenzversammlung, die in Bild und Ton (audiovisuell) übertragen wird, mit der Möglichkeit, dass sich auch nicht anwesende Mitglieder hieran beteiligen können. Über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Soll ein Beschluss außerhalb einer Präsenzversammlung gefasst werden, ist dies jedoch unzulässig, wenn mindestens 50 v.H. der Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung mit einer Frist von einer Woche vor Durchführung der Versammlung in Textform, d. h. schriftlich oder per E-Mail, widersprochen haben. Sofern mindestens 50 v.H. der Mitglieder der Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzversammlung widersprochen haben, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann als Präsenzversammlung durchzuführen ist.
Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.		Geschäftsjahres ist eine ordentliche

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Grande und des Zwecks beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.		Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie findet einmal im Jahr statt.
§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlung (1) Die Anmeldung von Angelegenheiten für die Tagesordnung ist von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die rechtzeitig angemeldeten Angelegenheiten sind in dieser Mitgliederversammlung zu behandeln. Anträge auf Satzungsänderung können nach den vorstehenden Sätzen nur behandelt werden, wenn sie zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich ausgeteilt worden sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.	(1) Die Anmeldung von Angelegenheiten für die Tagesordnung ist von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder in Textform einzureichen; bei ausschließlich oder zugleich virtueller Durchführung beträgt diese Frist drei Wochen. Die rechtzeitig angemeldeten Angelegenheiten sind in dieser Mitgliederversammlung zu behandeln. Anträge auf Satzungsänderung können nach den vorstehenden Sätzen nur behandelt werden, wenn sie zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich ausformuliert ausgeteilt worden sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht; bei ausschließlich oder zugleich virtueller Durchführung der Mitgliederversammlung müssen Anträge auf Satzungsänderung ausformuliert innerhalb der Anmeldefrist (Satz 1, 2. Halbsatz) schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingereicht werden, der sie unverzüglich nach Eingang den Mitgliedern schriftlich oder in Textform zu übermitteln hat.	[Keine Änderung]
(2) Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung zu ihrem Beginn. Eine		

Satzungsänderung kann auf diese Weise nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.		
(3) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Vertretung bei der Ausübung des Rede- und Stimmrechts ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Jagegenüber den Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.	(3) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Vertretung bei der Ausübung des Rede- und Stimmrechts ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt; bei ausschließlich oder zugleich virtueller Durchführung der Mitgliederversammlung wird von den virtuellen Teilnehmern durch Wortbeitrag unter Nennung ihres Namens abgestimmt. Bei einer ausschließlich als Präsenzversammlung durchgeführten Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim abzustimmen. Bei ausschließlich oder zugleich virtueller Durchführung der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Durchführung beim Vorstand gestellt werden; in diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 4a und 4b.	(3) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Vertretung bei der Ausübung des Rede- und Stimmrechts ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen gefasst. Wird die notwendige Mehrheit in zwei Durchgängen nicht erreicht, gilt im dritten Durchgang der Antrag als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die versammlungsleitende Person bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss in Textform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
(4) Wahlen sind geheim. Steht nur an Bewerber zur Wahl, kann offen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt.	(4) Wahlen sind geheim. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, kann offen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Bei ausschließlich oder zugleich virtueller Durchführung der Mitgliederversammlung muss der Widerspruch spätestens zwei Wochen vor der Durchführung	(4) Abstimmungen erfolgen bei einer Präsenzveranstaltung grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag können geheime Abstimmungen erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich dafür ausspricht. Enthaltungen und ungültige Stimmen

erhoben werden; in diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 4a und 4b.	werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Blockwahlen / Listenwahlen sind zulässig, sofern sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür ausspricht. Für Abstimmungen bei virtuellen Mitgliederversammlungen können die Umfragetools des jeweiligen Videokonferenzdiensts verwendet werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, kann offen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
4a) Ist vor einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich oder zugleich in virtueller Form erfolgen soll, rechtzeitig ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt oder ein Widerspruch gegen eine offene Wahl erhoben worden, so sind den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich zu den betreffenden Gegenständen oder Wahlgängen die vorbereiteten Abstimmungs- oder Wahlzettel schriftlich oder – soweit sie diesen Zugang eröffnet haben – elektronisch in ausdruckbarer, vom Empfänger nicht veränderbarer Textform zuzusenden, mit dem Hinweis, dass ihre Stimmabgabe bis spätestens drei Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein muss; die Stimmabgabe erfolgt insoweit nur per Briefpost. Der – bei mehreren Abstimmungsgegenständen verschieden farbige – DIN-A-4 Stimmzettel ist vom Mitglied eigenhändig und unbeobachtet auszufüllen und doppelt nach innen gefaltet in einem verschlossenen, mit dem Namen des Absenders	Entfällt.
versehenen Umschlag an den Vorstand zurückzusenden. Der Brief ist vom Vorstand mit Eingangsdatum zu versehen und bei fristgerechtem Eingang in der Liste der Mitglieder zu vermerken;	

der Stimmzettel ist bei fristgerechtem Eingang	
ohne Kenntnisnahme vom Inhalt zu entnehmen	
und in eine nach Abstimmungs- oder	
Wahlvorgängen jeweils gesonderte Urne zu werfen.	
Nach Abschluss dieses Vorgangs findet in der	
Mitgliederversammlung die Stimmauszählung	
durch den Versammlungsleiter und ein weiteres	
Vorstandsmitglied statt; bei einer	
Wahlentscheidung darf nicht auszählen, wer selbst	
für die betreffende Position kandidiert.	
(4b) Anstelle des in Abs. 4a beschriebenen	Entfällt.
Verfahrens kann für diese Fälle vom Vorstand ein	
virtuelles Abstimmungsverfahren festgelegt	
werden, welches sowohl den Anforderungen an die	
Geheimhaltung der Stimmabgabe des einzelnen	
Abstimmenden als auch den einschlägigen	
datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen	
muss. Die Mitteilung über dieses Verfahren und	
seine Handhabung sowie die Übermittlung der für	
die Teilnahme hieran erforderlichen Zugangsdaten	
und Unterlagen an die Mitglieder hat unverzüglich	
nach dem fristgerechten Eingang des Antrags auf	
geheime Abstimmung bzw. des Widerspruchs	
gegen eine offene Wahl zu erfolgen; soweit die	
Mitglieder keinen Zugang für Nachrichten des	
Vereins auf elektronischem Wege eröffnet haben,	
erfolgt dies in schriftlicher Form. Teilen Mitglieder	
dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem	
Abstimmungszeitpunkt mit, dass sie nicht auf	
virtuellem Wege an der Abstimmung teilnehmen	
können oder wollen, so sind ihnen unverzüglich die	
in Absatz 4a Satz 1 genannten Unterlagen mit dem	
Hinweis zuzusenden, dass ihre Stimmabgabe bis	
spätestens drei Tage vor dem Zeitpunkt der	
Mitgliederversammlung beim Vorstand	
-0	

	eingegangen sein muss; Absatz 4a Satz 2 und 3 finden insoweit Anwendung und das Mitglied ist bei rechtzeitigem Eingang seines Wahlbriefs in der Liste der virtuell Abstimmungsberechtigten zu sperren. Für die Auszählung und Ergebnisfeststellung der gesamten Abstimmung gilt Absatz 4a Satz 4.	
(5) über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom amtierenden Vorsitzenden und Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes bei der Mitgliederversammlung anwesendes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten nach der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach Zugänglichmachung erhoben werden. über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.		
(6) In der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 17 Abs. 2) erstattet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Sodann berichten die Rechnungsprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung. Im Anschluss an diese Berichte findet eine allgemeine Aussprache über die Angelegenheiten des Vereins und die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes sowie anstehende Wahlen von Vorstandsmitgliedern statt. Darauf folgt die Vorstellung der Schwerpunkte der Einnahmen und Ausgaben des Vereins im nächsten Geschäftsjahr		

durch den Vorstand und die Beschlussfassung hierüber.		
§ 19 Rechnungsprüfung		
Rechnungsprüfer sind zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Vereins oder eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfungsstelle außerhalb des Vereins. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 17 Abs. 2) eingesetzt. Sie prüfen innerhalb dreier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres die abgeschlossene Jahresrechnung. Der Prüfungsbefund ist schriftlich niederzulegen und von beiden Prüfern oder der Prüfungsstelle sowie dem Schatzmeister zu unterzeichnen.		
§ 20 Satzungsänderungen		
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich, Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit mit.		
§21 Vereinsauflösung (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung	(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit – bei ausschließlich oder zugleich virtueller Durchführung: unter Beteiligung – von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung	[Keine Änderung]

teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden, Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit mit. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb einer Woche unter Einhaltung der Einladungsfrist nach § 17 Abs. 1 Satz 2, höchstens jedoch einer Einladungsfrist von drei Wochen, die Einladung zu einer weiteren Mitgliederversammlung ergehen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.	teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit mit. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb einer Woche unter Einhaltung der Einladungsfrist nach § 17 Abs. 1 Satz 5, höchstens jedoch einer Einladungsfrist von drei – bei ausschließlich oder zugleich virtueller Durchführung: fünf – Wochen, die Einladung zu einer weiteren Mitgliederversammlung ergehen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.	
(2) Im Falle der Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bistum Dresden-Meißen. Es ist ausschließlich für die Förderung des St. Benno-Gymnasiums, falls dieses nicht mehr bestehen sollte, für die Förderung des Katholischen Bildungs- und Erziehungsauftrages im Bistum Dresden-Meißen zu verwenden.		
§ 22 Übergangsbestimmung		Entfällt.
(1) Die laufende Amtszeit der bereits früher gewählten Vorstandsmitglieder wird durch die Neufassung des § 12 nicht berührt.		
(2) Soweit auf Grund der Neufassung des § 12 weitere Vorstandsmitglieder erstmals zu wählen sind, dauert ihre Amtszeit abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 3 nur bis zum Ablauf der Amtszeit der bereits früher gewählten Vorstandsmitglieder.		